

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren als Anlage 3 Bundesmantelvertrag - Ärzte (BMV-Ä)

die nachstehende

Vereinbarung
von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V
zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen
(Arthroskopie-Vereinbarung)

Inkrafttreten 1. Oktober 2024

Stand: 22. April 2024

INHALT

A ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Inhalt	3
§ 2 Genehmigung	3
<hr/>	
B FACHLICHE, RÄUMLICHE UND APPARATIVE VORAUSSETZUNGEN	4
§ 3 Fachliche Befähigung	4
§ 4 Räumliche und apparative Anforderungen	5
<hr/>	
C VERFAHREN	6
§ 5 Genehmigungsverfahren	6
<hr/>	
D INKRAFTTRETEN	8
§ 6 Inkrafttreten und Übergangsregelung	8
<hr/>	
PROTOKOLLNOTIZ	8

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Inhalt

- (1) Diese Vereinbarung ist eine Maßnahme zur Qualitätssicherung arthroskopischer Leistungen. Sie regelt die Anforderung an die fachliche Befähigung, die räumlichen und apparativen Voraussetzungen für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen in der vertragsärztlichen Versorgung nach den Gebührenordnungspositionen 31141 bis 31147 und 36141 bis 36147 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM).
- (2) Die Anforderungen an die Schrift- und Bilddokumentation von arthroskopischen Operationen am Knie- oder Schultergelenk erfolgen nach den Vorgaben der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über Kriterien zur Qualitätsbeurteilung arthroskopischer Operationen am Knie- und am Schultergelenk nach § 135 b Abs. 2 SGB V (Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie (QBA-RL)).

§ 2 Genehmigung

- (1) Die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Ärztin oder der Arzt neben den in der „Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren)“ festgelegten Anforderungen, auch die nachstehenden Voraussetzungen nach §§ 3 und 4 im Einzelnen erfüllt.
- (2) Die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen ist gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung nachzuweisen. Das Verfahren richtet sich nach Abschnitt C in Verbindung mit der Rahmenvereinbarung für Qualitätssicherungsvereinbarungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V sowie mit den Richtlinien der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

B

Fachliche, räumliche und apparative Voraussetzungen

§ 3

Fachliche Befähigung

- (1) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen nach § 1 Absatz 1 an Knie und Schulter sowie an Ellenbogen, Sprunggelenk, Fuß und Fußgelenken und weiteren in den Absätzen 2 bis 4 nicht genannten Gelenken gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse bzw. Bescheinigungen nach den jeweils zutreffenden Absätzen des § 5 Abs. 2 bis 4 nachgewiesen werden:
 1. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnungen „Orthopädie und Unfallchirurgie“ und der Zusatzbezeichnung „Spezielle orthopädische Chirurgie“, oder
 2. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ und der Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ und ein Nachweis von mindestens 25 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Kniegelenk und mindestens 25 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Schultergelenk gemäß den Anforderungen nach Absatz 5. Von diesen arthroskopischen Operationen müssen jeweils mindestens 10 auf rekonstruktive arthroskopische Operationen am Kniegelenk und 10 auf rekonstruktive arthroskopische Operationen am Schultergelenk entfallen, oder
 3. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Allgemeinchirurgie“ oder „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ und ein Nachweis von mindestens 115 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Kniegelenk und mindestens 30 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Schultergelenk gemäß den Anforderungen nach Absatz 5. Von diesen arthroskopischen Operationen müssen jeweils mindestens 20 auf rekonstruktive arthroskopische Operationen am Kniegelenk und mindestens 10 auf rekonstruktive arthroskopische Operationen am Schultergelenk entfallen.

- (2) Für Ärztinnen oder Ärzte mit der Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Kinder- und Jugend-Orthopädie“ gilt die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Operationen bei Kindern und Jugendlichen als nachgewiesen, wenn 20 arthroskopischen Operationen bei Kindern und Jugendlichen gemäß den Anforderungen nach Absatz 5 erbracht wurden. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist durch Zeugnisse bzw. Bescheinigungen nach § 5 Abs. 5 zu belegen.

- (3) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Operationen an der Hüfte gilt als nachgewiesen, wenn zusätzlich zu den Anforderungen nach Absatz 1 folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse bzw. Bescheinigungen nach § 5 Abs. 6 oder § 5 Abs. 7 belegt werden:
 1. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ und der Zusatzbezeichnung „Spezielle orthopädische Chirurgie“ oder
 2. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Allgemeinchirurgie“ oder „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ und ein Nachweis von 15 durchgeführten arthroskopischen Operationen an der Hüfte gemäß den Anforderungen nach Absatz 5.

- (4) Die fachliche Befähigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Operationen an den Händen (Handgelenke und Hände) gilt als nachgewiesen, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt und durch Zeugnisse bzw. Bescheinigungen nach § 5 Abs. 8 bzw. § 5 Abs. 9 belegt werden:
 1. Berechtigung zum Führen der „Zusatzbezeichnung Handchirurgie“ mit Nachweis von insgesamt 20 diagnostischen und therapeutischen Arthroskopien an Händen oder
 2. Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Allgemeinchirurgie“ oder „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ und
 - a) Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 und
 - b) Nachweis von insgesamt 20 durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Arthroskopien an der Hand gemäß den Anforderungen nach Absatz 5.
- (5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 nachzuweisenden Eingriffe müssen selbständig unter Anleitung eines nach der Weiterbildungsordnung für die betreffende Leistung weiterbildungsbefugten Ärztin oder weiterbildungsbefugten Arztes oder im Rahmen einer fachärztlichen Tätigkeit erbracht worden sein.
- (6) Die in der QS-Vereinbarung verwendeten Facharzt-, Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer und schließen auch diejenigen Ärztinnen oder Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach altem Recht führen.
- (7) Näheres zu den Zeugnissen und Kolloquien regelt § 5.

§ 4

Räumliche und apparative Anforderungen

- (1) Der Nachweis über die Erfüllung der räumlichen Voraussetzungen erfolgt im Rahmen der Genehmigungserteilung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zum ambulanten Operieren (Qualitätssicherungsvereinbarung ambulantes Operieren). Darüber hinaus ist für die arthroskopischen Leistungen gemäß § 1 die Erfüllung der im Folgenden aufgeführten räumlichen Voraussetzungen nachzuweisen:
 1. Räumliche Trennung (z.B. Flur, Schleuse, Vorraum) des Operationsraums von den Räumen des allgemeinen Praxisbetriebes.
 2. Wasch- und Reinigungsbecken sowie Bodenabläufe sind im Operationsraum nicht zulässig.
- (2) Für arthroskopischen Operation nach dieser Vereinbarung ist eine Vorrichtung zur Videodokumentation (Tape oder Print) vorzuhalten und nachzuweisen.

C Verfahren

§ 5 Genehmigungsverfahren

- (1) Anträge auf Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Leistungen sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu richten.
- (2) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind beizufügen:
 1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ und der Zusatzbezeichnung „Spezielle orthopädische Chirurgie“.
- (3) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 sind beizufügen:
 1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“ und der Zusatzbezeichnung „Spezielle Unfallchirurgie“ und
 2. Nachweis von insgesamt mindestens 25 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Kniegelenk und mindestens 25 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Schultergelenk, davon jeweils mindestens:
 - a. 10 rekonstruktive arthroskopische Operationen am Kniegelenk und
 - b. 10 rekonstruktive arthroskopische Operationen am Schultergelenk.
- (4) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 sind beizufügen:
 1. Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnungen „Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Allgemeinchirurgie“ oder „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ und
 2. Nachweis von mindestens 115 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Kniegelenk und mindestens 30 durchgeführten arthroskopischen Operationen am Schultergelenk, davon jeweils mindestens:
 - a) 20 rekonstruktive arthroskopische Operationen am Kniegelenk und
 - b) 10 rekonstruktive arthroskopische Operationen am Schultergelenk.
- (5) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 2 sind beizufügen:
 1. Die Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung „Kinder- und Jugend-Orthopädie“ und
 2. der Nachweis von 20 durchgeführten arthroskopischen Operationen bei Kindern und Jugendlichen.
- (6) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 sind beizufügen:
 1. die Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnungen „Orthopädie und Unfallchirurgie“ und der Zusatzbezeichnung „Spezielle orthopädische Chirurgie“.
- (7) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 sind beizufügen:
 1. die Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Allgemeinchirurgie“ oder „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“, und
 2. der Nachweis von 15 durchgeführten arthroskopischen Operationen an der Hüfte.

- (8) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 sind beizufügen:
1. die Urkunde über die Berechtigung zum Führen der „Zusatzbezeichnung Handchirurgie“ und der Nachweis von 20 diagnostischen und therapeutischen Arthroskopien an den Händen.
- (9) Dem Antrag auf Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 sind beizufügen:
1. die Urkunde über die Berechtigung zum Führen der Facharztbezeichnung „Orthopädie und Unfallchirurgie“, „Allgemeinchirurgie“ oder „Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie“ und
 2. der Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen nach § 3 Absatz 1 und
 3. der Nachweis von 20 durchgeführten diagnostischen und therapeutischen Arthroskopien an den Händen.
- (10) Den Anträgen auf Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 9 sind jeweils Nachweise über die Erfüllung der räumlichen und apparativen Anforderungen gemäß § 4 beizufügen.
- (11) Die Kassenärztliche Vereinigung kann von der Ärztin oder von dem Arzt den Nachweis der in § 4 genannten Anforderungen verlangen. Die Kassenärztliche Vereinigung kann die zuständige Qualitätssicherungskommission beauftragen, die Erfüllung der räumlichen und apparativen Anforderungen in der Praxis daraufhin zu überprüfen, ob sie den Bestimmungen dieser Vereinbarung entsprechen. Die Genehmigung für die Ausführung und Abrechnung von arthroskopischen Operationen wird nur erteilt, wenn die Ärztin in ihrem oder der Arzt in seinem Antrag ihr bzw. sein Einverständnis zur Durchführung einer solchen Überprüfung erklärt.
- (12) Über die Anträge und über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die Kassenärztliche Vereinigung. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn
1. aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in § 3 jeweils genannten fachlichen Anforderungen erfüllt sind und
 2. die Erfüllung der räumlichen und apparativen Voraussetzungen gemäß § 4 nachgewiesen wurden und berufsrechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.
- (13) Bestehen trotz der vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen begründete Zweifel an der fachlichen Befähigung von Ärztinnen oder Ärzten nach § 3, so kann die Kassenärztliche Vereinigung die Genehmigung von der erfolgreichen Teilnahme an einem Kolloquium abhängig machen. Dasselbe gilt, wenn die antragsstellende Ärztin oder der antragstellende Arzt im Vergleich zu dieser Vereinbarung eine abweichende, aber gleichwertige Befähigung nachweist. Die in § 3 festgelegten Operationszahlen können durch ein Kolloquium nicht ersetzt werden.
- (14) Die Genehmigung ist zu widerrufen, wenn die Ärztin oder der Arzt die Anforderungen nach § 4 nicht erfüllt.
- (15) Das Nähere zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens regelt die Kassenärztliche Bundesvereinigung in Richtlinien für Verfahren zur Qualitätssicherung nach § 75 Abs. 7 SGB V.

D
Inkrafttreten

§ 6
Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 1.10.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Ausführung und Abrechnung arthroskopischer Leistungen (Arthroskopie-Vereinbarung) vom 8. September 1994 mit Stand 1. Januar 2015 außer Kraft.
- (2) Ärztinnen oder Ärzte, die vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung über eine Genehmigung nach der Arthroskopie-Vereinbarung in der Fassung vom 8. September 1994 verfügten, behalten diese.

Protokollnotiz

Werden Leistungen nach § 1 dieser Vereinbarung in die (Muster-) Weiterbildungsordnung bzw. die (Muster-) Weiterbildungsrichtlinien der Bundesärztekammer unter Angabe von Richtzahlen aufgenommen, die von den in § 3 vorgegebenen abweichen, beraten die Partner des Bundesmantelvertrages über die Notwendigkeit einer Anpassung der fachlichen Anforderungen nach § 3.